



## CL 2.1.1 Notengebung und Absenzen für Lernende ohne Lehrvertrag (BM 2, Repetitionen)

### 1. Grundsatz

Mit dem Eintritt in die BM 2 verpflichten sich die Berufsmaturand:innen zum regelmässigen Besuch des Unterrichts und zur Teilnahme an allen weiteren obligatorischen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausbildung.

### 2. Absenzen – Präsenz im Unterricht

#### Rechtliche Grundlage

Die Präsenz im BM-Unterricht muss **in jedem Semester je Fach mindestens 80 %** betragen. Das Nichterfüllen dieser Bedingung ist gleichbedeutend wie das Nichterfüllen der Promotionsbestimmungen, d. h. wer diese Bedingung nicht erfüllt, wird **aus der BM 2 ausgeschlossen**, was sowohl für die Ausbildung der Berufsmaturität berufsbegleitend wie auch der Berufsmaturität Vollzeit gilt.

Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)

#### Repetent:innen

Die Präsenz im BM-Unterricht von mindestens 80 % gilt auch für Repetent:innen BM 2 *mit Schulbesuch in den zu wiederholenden Fächern*.

Wer die Präsenzvorgabe als Repetent:in nicht erfüllt,

- wird nicht ins 2. Repetitionssemester zugelassen, kann sich aber im 2. Repetitionssemester *ohne Schulbesuch* weiterhin auf die Berufsmaturitätsprüfung vorbereiten. In diesem Fall zählen nur die Prüfungsnoten der zu wiederholenden Fächer ohne Berücksichtigung der neu erworbenen Erfahrungsnoten aus dem 1. Semester.

### 3. Meldepflicht

Die Berufsmaturand:innen sind verpflichtet, jede **voraussehbare Absenz** den betroffenen Lehrpersonen **frühzeitig vor der Abwesenheit** zu melden.

### 4. Abwesenheiten, Dispensationen

#### a) Abwesenheiten

Als Abwesenheit gilt / Als Abwesenheiten gelten

1. private Termine
2. Aufgebot durch Amts- und Dienststellen (u. a. Orientierungstag Schweizer Armee, Marschbefehl für Rekrutierung, kurzer Militärdienst, Zivildienst bis zu fünf Arbeitstagen)
3. Arzttermin, ärztlich bescheinigte Krankheit, ärztlich bescheinigter Unfall, die eine Abwesenheit von bis zu einer Arbeitswoche (bis zu und einschliesslich fünf Arbeitstagen) erfordern (bei bis zu fünf Arbeitstagen *kann* ein Arztzeugnis verlangt werden)
4. homöopathische Behandlungen
5. nächste berufliche Schritte (bspw. Bewerbung(en), Vorstellungsgespräche, Besuchstage oder Infoveranstaltungen der Fachhochschule(n), der Gymnasien für Erwachsene (bspw. zur Passerelle), der Pädagogischen Hochschule(n) oder der Uni (Bern), (Berufs-) Messen, etc.)
6. Todesfall im nahen Umfeld (bspw. Abdankungsfeier)
7. Praktikumstage, betriebliche Arbeitseinsätze, oder betriebliche Events während Schultagen
8. obligatorische Schulungen und Weiterbildungen des Arbeitgebers (*BM 2 Vollzeit*)
9. Ferientage
10. frei nehmen (aus privaten Gründen, wegen Teilnahme an privaten Kursen, Autofahrstunden, Sprachzertifikatsprüfungen ausserhalb der BM-Ausbildung, Hobbys etc.)

**Diese Abwesenheiten fliessen in die 20 % möglicher Absenzen.**

Ein Marschbefehl, eine ärztliche Bescheinigung, ein Leidzirkular, eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch oder ein Beleg eines (Kunden-) Events (als Kopie) ist **spätestens 2 Wochen nach der Absenz** zuerst den Lehrpersonen vorzuweisen und anschliessend im Sekretariat fürs

## CL 2.1.1 Notengebung und Absenzen für Lernende ohne Lehrvertrag (BM 2, Repetitionen)

Dossier abzugeben. Die Dokumentation dient dem Recht, eine Nachprobe / eine Semesterprobe zu schreiben.

Jedes Fernbleiben, wiederholtes Zuspätkommen oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts schmälern den persönlichen Wissenszuwachs und erschweren zudem die Organisation und die Gestaltung des Unterrichts.

Zu einem störungsfreien Arbeitsklima gehört *das pünktliche Erscheinen zum Unterricht*. Verstossen Berufsmaturand:innen BM 2 gegen diese Vorschrift, können sie vom Unterricht der laufenden Lektion ausgeschlossen werden, was als Absenz vermerkt wird.

Als Absenz gilt jede teilweise oder vollständig versäumte Unterrichtslektion bzw. jede angebrochene oder volle Stunde einer obligatorischen Veranstaltung.

### b) **Dispensationen auf schriftliches Gesuch** hin mit entsprechenden **Belegen** an die Schulleitung

Als Dispensation gilt / Als Dispensationen gelten

1. Teilnahme an Sport-Trainingslagern oder Wettkämpfen mit (inter-) nationaler oder persönlicher Bedeutung
2. sportliche Verpflichtungen von Leistungssportler:innen (mit Swiss Olympic Talent Card, Trainingslager, Wettkämpfe, Matches, Teambuildingveranstaltungen etc.)
3. aktive Teilnahme an kulturellen, religiösen, politischen Anlässen und (J+S-) Weiterbildungen von persönlicher Bedeutung
4. Teilnahme an (J+S-) Lagern in Leitungsfunktion
5. Militärdienst von einer Arbeitswoche oder länger (u. a. Wiederholungskurs)
6. Ereignisse im engsten familiären und persönlichen Umfeld (Todesfall, Heirat)
7. Prüfungen (bspw. für einen Eintritt in weiterführende Ausbildungen oder betriebliche Prüfungen)
8. obligatorische Schulungen und Weiterbildungen des Arbeitgebers (*nur BM 2 berufsbegleitend*)
9. obligatorische Sonderarbeitseinsätze des Arbeitgebers (*nur BM 2 berufsbegleitend*)
10. regelmässige Therapiebesuche und chronische gesundheitliche Beschwerden (mit Arztzeugnis)
11. Spitalaufenthalt (voraussehbare medizinische Gründe, terminierte Operation)
12. unmittelbarer Spitalaufenthalt (Notfall), ärztlich bescheinigte Krankheit oder ärztlich bescheinigter Unfall von längerer Dauer (ab sechs Arbeitstagen *muss* ein Arztzeugnis vorgelegt werden)

Die Schulleitung entscheidet, ob eine Dispensation erteilt wird. Gewährte Dispensationen auf Gesuch hin **fliessen nicht in die 20 % möglicher Absenzen**, werden somit nicht der Präsenzverpflichtung von mindestens 80 % angerechnet.

Ein Gesuch muss **mindestens 14 Tage im Voraus** eingereicht werden, mit Ausnahme der Punkte 6. (bei einem Todesfall) und 12. (unmittelbarer Spitalaufenthalt). Trifft das Gesuch verspätet bei der Schulleitung ein, wird die Absenz in Rahmen der möglichen 20 % Abwesenheiten verbucht. Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen über den Entscheid eines bewilligten Dispensationsgesuchs.

### **Nicht vorhersehbare Absenzen**

- Verspätungen, die durch ausserordentliche Verzögerung im öffentlichen Verkehr verursacht werden (Zug, Bus), gelten nicht als Absenzen.
- Nach einem Unfall, einem unvermittelten Spitaleintritt oder einer unvermittelt eingetretenen Krankheit von längerer Dauer informiert die Berufsmaturandin / der Berufsmaturand das Sekretariat Grundbildung WST so rasch wie ihr/ihm möglich und reicht die Bescheinigung so bald wie ihr/ihm möglich nach.

## CL 2.1.1 Notengebung und Absenzen für Lernende ohne Lehrvertrag (BM 2, Repetitionen)

### Massnahmen

Bei Verstössen entscheidet die Schulleitung über disziplinarische Massnahmen (mündlicher/schriftlicher Verwarnung, Androhung des Ausschlusses).

Wer die Präsenzverpflichtung von mindestens 80 % in einem Fach bis zum Notenschluss nicht erfüllt, kann nicht ins nächste Semester promoviert werden und im letzten Semester der Ausbildung nicht zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen werden.

Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)

### 5. Stoffversäumnisse

Es liegt in der *alleinigen Verantwortung* der Berufsmaturand:innen, Stoffversäumnisse nachzuarbeiten.

### 6. Notensetzung / Nachholtermine für Leistungsnachweise

Zur Erteilung einer Zeugnisnote wird eine bestimmte Anzahl an Noten pro Semester festgelegt. Falls diese Anzahl nicht erreicht wird und eine dokumentierte Abwesenheit oder eine bewilligte Dispensation vorliegt, bietet die Lehrperson die betroffenen Berufsmaturand:innen zu einer oder mehreren Nachproben, zu einer nachzuholenden Präsentation oder zu(r) Semesterprobe(n), die zulasten der unterrichtsfreien Zeit in der Schule durchgeführt werden, auf. Das **unentschuldigte Nichterscheinen zu einer vereinbarten Nachprobe** oder **Semesterprobe** führt zur Note **1.0**.

Zeitpunkt, Anzahl und Umfang von allfälligen Nachproben oder Semesterprobe(n) werden von der Lehrperson bestimmt.

Eine Nachprobe, eine nachzuholende Präsentation (etc.) oder eine Semesterprobe wird nur dann durchgeführt, wenn eine Abwesenheit belegt ist (Arztzeugnis, Marschbefehl, Leidzirkular, Bestätigung von offizieller Seite, etc.) oder eine bewilligte Dispensation im Sinne von Punkt 4. b) «Abwesenheiten, Dispensationen» vorliegt.

### Zusammenfassend gilt:

dokumentierte Abwesenheit oder bewilligtes Gesuch	20 % Abwesenheiten
<b>mit Beleg</b> (Arztzeugnis, Marschbefehl, Leidzirkular, Bewilligung eines Gesuchs durch Schulleitung, ...) → entschuldigt	<b>ohne Begründung</b> (nicht dokumentierte Krankheit, freinehmen (Ski fahren gehen, private Kurse besuchen, andere private Gründe etc.), Ferientage beziehen, für ein anderes Fach arbeiten etc.) → nicht als Ausnahme entschuldigt, im Rahmen der 20 %-Abwesenheiten bezogen.
Die Lehrperson bietet einen Nachholtermin für die verpasste Probe/Präsentation etc. an. Dies kann in Form einer Nachprobe, Nachpräsentation oder Semesterprobe erfolgen. Wenn ein Nachholtermin nicht wahrgenommen wird, wird der Berufsmaturand:in oder dem Berufsmaturanden die Note <b>1.0</b> gesetzt.	Bei Absenzen, die im Rahmen der 20 % Abwesenheiten bezogen werden, werden <b>keine Nachholtermine</b> für Proben oder Präsentationen angeboten, sondern <b>die Note 1.0 für nicht erbrachte Leistungsnachweise</b> gesetzt.
<b>Kurz</b> Nachholtermine werden festgelegt und <i>müssen eingehalten</i> werden.	<b>Kurz</b> Wer Leistungsnachweise nicht erbringt, aus welchen Gründen auch immer, hat <i>keinen Anspruch</i> auf einen Nachholtermin.

## CL 2.1.1 Notengebung und Absenzen für Lernende ohne Lehrvertrag (BM 2, Repetitionen)

### 7. Ergänzung zu sich krank fühlen / krank sein an Terminen von Leistungsnachweisen

Bei Anwesenheit anlässlich von Leistungsnachweisen (Tests/Proben) zählt die Leistung, die erarbeitet wurde.

Wenn sich jemand krank fühlt oder krank ist, und dennoch mit Schreiben eines Leistungsnachweises beginnt, kann diesen Leistungsnachweis nicht mit Verweis auf «sich krank fühlen / krank sein» abbrechen und einen nachträglichen Leistungsnachweis einfordern.

Wenn sich jemand krank fühlt oder jemand krank ist, und dennoch einen Leistungsnachweis schreibt, kann dieser Leistungsnachweis nicht nachträglich aufgrund eines später eingereichten Arzzeugnisses als Nachprobe / Nachtest wiederholt werden.

### 8. Zulassung zur Abschlussprüfung BM (BMP)

#### Rechtliche Grundlage

Zur Berufsmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer

- a an der BM 2 bis zum Notenschluss in jedem Fach mindestens **80 Prozent** des Unterrichts besucht und
- b eine **bewertbare** interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) **fristgerecht** abgeliefert hat.

Die Schulleitung entscheidet. Sie kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gewähren. Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)

### 9. Zulassung BMP für Repetent:innen

Die Präsenz im BM-Unterricht von mindestens 80 % gilt auch für Repetent:innen BM 2 mit Schulbesuch in den zu wiederholenden Fächern im 2. Repetitionssemester.

Wer die Bedingungen zur Zulassung zur Abschlussprüfung als Repetent:in BM 2 mit Schulbesuch in den zu wiederholenden Fächern nicht erfüllt,

- wird nach dem 2. Repetitionssemester nicht zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen. Das 2. Repetitionssemester gilt als abgebrochen. Die bereits erworbenen Erfahrungsnoten verfallen.
- Repetent:innen können bis zu zwei Jahren nach einem Misserfolg BM 2 zur Wiederholungsprüfung antreten. Wenn sie – nach Abbruch der ersten Wiederholung – die zweite Wiederholung *ohne Schulbesuch* antreten, zählt nur die Prüfungsnote.

#### Zusätzliche Informationen für Repetent:innen

- Wenn ein Ergänzungsfach (GP/TuU) wiederholt werden muss, können *keine* neuen Erfahrungsnoten erarbeitet werden. Anstatt dessen erfolgt eine *Wiederholungsprüfung* basierend auf dem Stoff der *regulären* Ausbildung. Es zählt nur die Note der Wiederholungsprüfung. Der Unterrichtsbesuch ist ein Angebot der Schule in Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung. Bei einer Wiederholung mit Schulbesuch gilt die 80 % Anwesenheitspflicht. Proben werden als Standortbestimmung geschrieben.
- Eine ungenügende IDPA ist zu überarbeiten. Eine überarbeitete IDPA muss bewertbar sein und fristgerecht eingereicht werden.
- Wenn das Fach «interdisziplinäres Arbeiten» mit einer ungenügenden Fachnote abgeschlossen wurde, kann *keine* neue Erfahrungsnote erarbeitet werden. Es erfolgt bei einer Wiederholung eine *mündliche Prüfung* zum «interdisziplinäres Arbeiten».

### 10. Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht

Berufsmaturand:innen BM 2, die **vor Beginn ihrer BM-Ausbildung** das FCE und/oder das DELF B2 erworben haben, können vom Unterricht im Fach Englisch resp. Französisch vollständig dispensiert werden. Sie müssen **einen Nachweis vorlegen** können, dass sie das internationale Sprachdiplom bestanden haben. Sie erhalten demnach im jeweiligen Fach keine Zeugnis-

## CL 2.1.1 Notengebung und Absenzen für Lernende ohne Lehrvertrag (BM 2, Repetitionen)

noten, sondern den Eintrag «**dispensiert**» in den Semesterzeugnissen und den Eintrag «**erfüllt**» im Berufsmaturitätszeugnis.

### 11. Rechtsmittelbelehrung

Zeugnisnoten und Entscheide der Schulleitung können innert 30 Tagen nach Erhalt des Schulzeugnisses schriftlich (in 3 Expl.) und begründet bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Rechtsdienst, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, mit einer Beschwerde angefochten werden.

Als Beschwerdegründe gelten insbesondere:

- nicht korrekte Bewertung von Leistungsnachweisen
- nicht korrekte Berechnung von Zeugnisnoten
- willkürliche Notengebung

Vor Einreichen einer Beschwerde ist eine Aussprache mit der Lehrperson zu führen. Verläuft diese erfolglos, muss die Angelegenheit der Schulleitung unterbreitet werden.

Die Beschwerde muss einen konkreten Antrag enthalten; ihr sind zudem alle notwendigen Beweismittel (z. B. gut lesbare Kopien der beanstandeten Leistungsnachweise) beizulegen.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 25. Mai 1989 (Stand 1. August 2023). Danach werden die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Dasselbe trifft für allfällige Kosten eines Gutachtens zu.